



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 16

Datum 29.04.2013

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 23 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
- 24 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen nach Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG
- 25 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.04.2013

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



23

**1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) im der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Sept. 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 18. April 2013 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Abs. a) erhält folgende Fassung:

**a) Zu § 9 EigVO, Stammkapital**

Das Stammkapital wird mit 25.000,00 € festgesetzt

**Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 (6) GO des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 18. April 2012

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

24

**3. Änderung der ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG über allgemeine Ausnahmen im Stadtgebiet von Leichlingen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975

70



(GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates vom 18.04.2013 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Änderung der o. g. Verordnung erlassen:

**§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme bis 24.00 Uhr zugelassen
  1. Am dritten Samstag im September aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Stadtfestes
  2. An dem Wochenende im August von Freitag bis Sonntag, an dem traditionell das Leichlinger Schützenfest im Bereich Trompete stattfindet.
  3. Am Freitag und Samstag des Wochenendes im Oktober, an dem traditionell das Leichlinger Oktoberfest stattfindet.
- (3) Von dem Verbot wird an folgenden Tagen eine allgemeine Ausnahme wie folgt zugelassen
  1. Am Samstag vor dem Erntedanktag auf Sonntag aus Anlass des an diesem Wochenende traditionell stattfindenden Erntedankfestes in Witzhelden für Musikaufführungen bis 01.00 Uhr; Bewirtung auf dem Marktplatz in Witzhelden bis 03.00 Uhr
- (4) Die getroffene Ausnahmeregelung gilt für den jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich.

Alle übrigen Regelungen der Verordnung verbleiben wie gehabt.

Diese 3. Änderung der o. g. Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 22. April 2013

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller



25

**Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.04.2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2013</b>
<b>im Ergebnisplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>41.140.621 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>47.010.193 €</b>
<b>im Finanzplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>40.052.118 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>42.538.684 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>2.200.686 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>4.111.223 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.583.912 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.379.146 €</b>

festgelegt.

**§ 2****Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.910.537 €** auf festgesetzt.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren wird auf 860.000€ festgesetzt.

**§ 4****Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.869.572 €** festgesetzt.

72



## **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |     |  |  |          |
|-----|--|--|----------|
| (1) | Grundsteuer  |  |          |
|     | - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 230 v.H. |
|     | - für die Grundstücke allgemeiner Hebesatz (Grundsteuer B)         |  | 495 v.H. |
| (2) | Gewerbsteuer   |  | 445 v.H. |

## **§ 8 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen.

Nicht erheblich sind außer- / überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen von mehr als 25.000 €, wenn

- a) die außer- / überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) die Aufwendungen / Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

## **§ 9 Nachtragssatzung**

- (1) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Fehlbetrag von 3 % der Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes.
- (2) Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW sind zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % der Gesamtaufwendungen / -auszahlungen übersteigen.
- (3) Nicht veranschlagte Investitionen, für die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr als 25.000 € betragen, gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW.
- (4) Als nicht nur geringfügige Erhöhung der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme im Sinne von § 24 GemHVO NW gelten Auszahlungserhöhungen von über 10% mindestens jedoch von mehr als 25.000 €.

## **§ 10 Bewirtschaftungsregeln**

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ zentral bewirtschaftet werden, werden zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören die Kontengruppen 50 (ohne 5019100), 51 und das Sachkonto 5412150 (Dienstreisen). Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen werden separat zu einem Budget zusammengefasst.



- (2) Sachaufwendungen, die von der Organisationseinheit „Zentrale Dienste“ bewirtschaftet werden, werden ebenfalls zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst. Dazu gehören folgende Sachkonten: 5281050 (sonstige Sachleistungen), 5242050 (Gebäudebewirtschaftung), 5251050 (Fahrzeughaltung), 5412250 (Dienst- und Schutzkleidung), 5441050 (Versicherungen, Steuern), 5431050 (Bürobedarf), 5431450 (Post- und Fernmeldegebühr), 5431550 (Bücher und Zeitschriften), 5431750 (Sachverständigen-, Gerichtskosten), 5431250 (sonstige Geschäftsaufwendungen), 5431150 (Mitglieds- und Verbandsbeiträge).
- (3) Alle übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen eines Produktes werden jeweils zu einem Budget im Sinne des § 21 GemHVO NW zusammengefasst.
- (4) Die Ermächtigungen für investive Ein- und Auszahlungen sind nicht untereinander deckungsfähig. Sie sind investitionsgenau zu bewirtschaften.
- (5) Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NW wird auf 25.000 € festgelegt.

## § 11

### Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 11.03.2013 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 23.04.2013 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.06.2013 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 407, öffentlich aus.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 29.04.2013

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister